

Satzung Nr. 2

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Bebauungsplan Nr. 8, der in der Satzung Nr. 1 § 2 zum Bebauungsplan Nr. 8 beschrieben ist.

§ 2

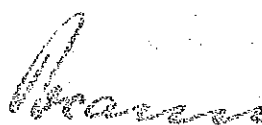
1. Zulässig sind nur mit Dachziegeln eingedeckte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 45 bis 55°. Giebelwalme bei Walmdächern dürfen steiler als angegeben ausgeführt werden.
2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen, Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
3. Hinsichtlich der Firstrichtungen der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.
4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten.
Die Traufhöhe darf das Maß
bei 1-geschossigen Häusern von 3,60 m und
bei 2-geschossigen Häusern von 6,20 m
nicht überschreiten.
Kniestöcke bis 0,50 m sind zulässig.
5. Zulässig ist die Ziegelrohbau- und Putzbauweise.
6. Die Garagen sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
7. Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.


8. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.
Eine Ausnahme wird nur in dem allgemeinen Wohngebiet zugelassen. Jedoch sind sämtliche Werbeeinrichtungen genehmigungspflichtig.
9. Als Einfriedigungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Andere Einfriedigungen können zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild der Straße einfügen.

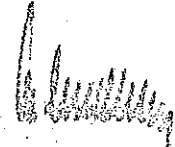
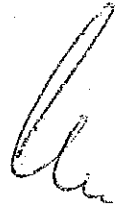
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterwese), den 2. Juli 1964


Bürgermeister


Staddirektor

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung
über Baugestaltung vom 10. November
1936 (RGBl. I. S. 938) mit
Verfügung vom 5. A. 1965
-Vie 4/II - /63-

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage:

